



Reglement über die Schuldenprävention

vom 4. November 2024

Der Vorsteher des Sozialdepartements,

gestützt auf § 1 Abs. 2 Sozialhilfegesetz vom 14 Juni 1981¹ sowie Art. 3 Abs. 1 Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung vom 15. Dezember 2021 (ROAB)²,

beschliesst:

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgaben der städtischen Gegenstand
Schuldenprävention.

Art. 2 Die Schuldenprävention bezweckt: Zweck der
Schulden-
prävention

- a. die Förderung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Geld zur vorbeugenden Vermeidung von Notlagen durch Überschuldung;
- b. die Schaffung und Förderung von Strukturen, die der Entstehung von Schulden entgegenwirken.

Art. 3 Die Schuldenprävention erfüllt insbesondere folgende Aufgaben
Aufgaben:

- a. Entwicklung und Durchführung von schuldenpräventiven Projekten und Angeboten;
- b. niederschwellige Beratung von Einzelpersonen in schuldenpräventiven Fragen und Anliegen;
- c. Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf schuldenpräventive Themen;
- d. Vernetzung und Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen, Organisationen und Institutionen zur zielgerichteten Verfolgung und Umsetzung der Aufgaben;
- e. Dokumentation und Bereitstellung von Wissen zu Überschuldung und Prävention sowie Aufbereitung aussagekräftiger statistischer Daten betreffend die Verschuldungssituation in der Stadt.

¹ LS 851.1

² AS 172.101

Zielpublikum	Art. 4 ¹ Die präventiven Angebote und die Öffentlichkeitsarbeit der Schuldenprävention richten sich an Personen, die in der Stadt wohnen. ² Die Schuldenprävention kann auf Anfrage von Dritten hin im Einzelfall ausserhalb der Stadt tätig werden, sofern dies ihre stadtbezogene Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt.
Aufgabenerfüllung a. Datenbearbeitung	Art. 5 ¹ Die Schuldenprävention kann zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auch personenbezogene Daten bearbeiten. ² Besondere Personendaten im Sinne der geltenden Datenschutzgesetzgebung werden nicht erfragt.
b. elektronische Anwendungen	Art. 6 Die Schuldenprävention kann für ihre Beratung elektronische Anwendungen verwenden, die ihr eine gezielte Kommunikation und Beratung der Zielgruppen erlauben.
Kostenlosigkeit	Art. 7 ¹ Die Dienstleistungen der Schuldenprävention sind unter Vorbehalt von Abs. 2 kostenlos. ² Die Schuldenprävention erhebt Gebühren gemäss dem Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung³ für Dienstleistungen, die sie auf Anfrage stadtexterner Organisationen oder Institutionen erbringt.
Inkrafttreten	Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

³ vom 28. Juni 2017, GebR, AS 681.100.